VERORDNUNG (EWG) Nr. 1722/87 DES RATES

vom 16. Juni 1987

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Versorgung der Gemeinschaft mit Kabeljau, Köhler und Schellfisch, frisch oder gefroren, ganz oder in Filets, mit Kabeljau und Kabeljaufilets, gesalzen oder getrocknet, mit Kalmaren der Arten Illex spp. und Todarodes sagittatus, Garnelen der Art Pandalus borealis und bestimmten Weichtieren und Filets vom Hecht hängt gegenwärtig zu einem nicht geringen Teil von den Einfuhren aus Drittländern ab. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren im Rahmen von Gemeinschaftszollkontingenten in angemessener Höhe teilweise oder ganz auszusetzen. Um die Entwicklungsaussichten der Fischerei für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und andererseits die hinreichende Versorgung der Verbraucherindustrien zu gewährleisten, sind diese Zollkontingente für die genannten Waren für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 1987 zu eröffnen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Ware in allen Mitgliedstaaten bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Da es sich jedoch um ein Zollkontingent zur Deckung eines nicht hinreichend genau bestimmbaren Bedarfs handelt, erscheint es angebracht, keine Aufteilung zwischen Mitgliedstaaten vorzusehen, unbeschadet der Möglichkeit, unter noch festzulegenden Bedingungen und nach einem noch zu bestimmenden Verfahren Ziehungen von ihrem Bedarf entsprechenden Mengen aus dem Kontingent vorzunehmen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentsmenge zu verfolgen, und die die Mitgliedstaaten davon unterrichten muß.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Bis zum 31. Dezember 1987 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die nachstehenden Waren in der Höhe und im Rahmen der Gemeinschaftszollkontingente ausgesetzt, die für die jeweilige Ware angegeben sind :

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
	03.01	Fische, frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt oder gefroren :		
		A. Süßwasserfische :		
		IV. andere :		
		ex b) andere :		
09.2751		— Fleisch und Filets vom Hecht, gefroren, zur Verarbeitung bestimmt (1)	820	0
		B. Seefische :		
		I. ganz, ohne Kopf oder zerteilt :		
09.2753		ex h) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac), zur Verarbeitung bestimmt (1)	57 000	3,7
09.2755		ex ij) Köhler (pollachius virens), zur Verarbeitung bestimmt (1)	5 000	3,7
09.2757		ex k) Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus), zur Verarbeitung bestimmt (1)	8 000	3,7

(1) Die Überwachung der vorgeschriebenen besonderen Verwendung der Waren erfolgt gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingents-menge (in Tonnen)	Kontingents-zollsatz (in %)
		II. Filets :		
		b) gefroren :		
09.2759		ex 1. vom Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac), zur Verarbeitung bestimmt (1)	10 000	0
09.2761		ex 2. vom Köhler (Pollachius virens), zur Verarbeitung bestimmt (1)	10 000	0
09.2763		ex 3. vom Schellfisch (Melanogrammus aeglefinus), zur Verarbeitung bestimmt (1)	6 000	0
	03.02	Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Fische, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart :		
		A. getrocknet, gesalzen oder in Salzlake :		
		I. ganz , ohne Kopf oder zerteilt :		
		ex b) Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac) :		
09.2765		— gesalzen, nicht getrocknet	40 000	5
09.2767		— getrocknet, nicht gesalzen	1 000	10
		II. Filets :		
		ex a) vom Kabeljau (Gadus morhua, Boreogadus saida, Gadus ogac) :		
09.2769		— getrocknet, auch gesalzen	250	10
09.2771		ex d) andere :		
		— vom Köhler (Pollachius virens), gesalzen	4 000	5
	03.03	Krebstiere und Weichtiere (auch ohne Panzer oder Schale), frisch (lebend oder nicht lebend), gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake ; Krebstiere in ihrem Panzer, nur in Wasser gekocht :		
		A. Krebstiere :		
		IV. Garnelen :		
		ex a) Garnelen der Familie Pandalidae :		
09.2773		— Garnelen der Art Pandalus borealis, zur Verarbeitung bestimmt (1)	1 500	0
		B. Weichtiere :		
		IV. andere :		
		a) gefroren :		
		1. Kalmare :		
09.2775		ex bb) Körper von Todarodes sagittatus, zur Verarbeitung bestimmt (1)	19 000	0
		ex cc) Körper von Illex spp., zur Verarbeitung bestimmt (1)		
09.2777		ex 5. Sandklaffmuscheln und andere Weichtiere der Familie Veneridae, zur Verarbeitung bestimmt (1)	10 000	0

(1) Die Überwachung der vorgeschriebenen besonderen Verwendung der Waren erfolgt gemäß den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften.

(2) Im Rahmen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik Zollsätze an, die nach den entsprechenden Bestimmungen der Beitrittsakte von 1985 berechnet werden.

(3) Für die Einfuhren der genannten Waren gelten die Kontingente nach Absatz 1 nur unter der Voraussetzung, daß der gemäß Artikel 21 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 von den Mitgliedstaaten festgesetzte Frei-Grenze-Preis mindestens den für die betreffenden Waren oder die entsprechenden Warengattungen durch die Gemeinschaft festgelegten oder festzulegenden Referenzpreisen entspricht.

(4) Kündigt ein Importeur bevorstehende Einfuhren der betreffenden Waren in einen Mitgliedstaat an und beantragt er dafür die Teilnahme an einem der Kontingente, so zieht dieser Mitgliedstaat durch Mitteilung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Menge, soweit der Rest des Kontingents ausreicht.

(5) Die in Anwendung von Absatz 4 erfolgten Ziehungen gelten bis zum Ende der Kontingentsperiode.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die gemäß Artikel 1 Absatz 4 erfolgten Ziehungen fortlaufend auf ihre kumulierten Anteile an den Gemeinschaftszollkontingenten angerechnet werden können.

(2) Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Waren den freien Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmengen ausreicht.

(3) Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr auf ihre Ziehungen an.

(4) Der Stand der Ausschöpfung der Kontingente wird anhand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 3

Auf Ersuchen der Kommission teilen ihr die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf die Kontingente angerechnet worden sind.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab folgenden Zeitpunkten :

— ab 1. Mai 1987 für das in Artikel 1 unter der laufenden Nummer 09.2765 genannte Kontingent,

— ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens für die übrigen Kontingente.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 16. Juni 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. DE KEERSMAEKER